



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „NÖN – Niederösterreichische Nachrichten“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „NÖN – Niederösterreichische Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 16.04.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin der „NÖN Gänserndorf“ und von „noen.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Behörde nimmt Kinder ab**“, erschienen auf den Seiten 28 und 29 der Ausgabe 2/2019 der „NÖN Gänserndorf“, sowie dessen Onlineversion „**Familie empört: Behörde nimmt Kinder ab**“, erschienen am 09.01.2019 auf „[www.noen.at/gaenserndorf](http://www.noen.at/gaenserndorf)“, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass ein dreijähriges Mädchen kurz vor Weihnachten ohne Vorwarnung vom Jugendamt aus dem Kindergarten abgeholt worden sei. Das Jugendamt habe eine Gefahrensituation geortet, dem Vater werden sexuelle Übergriffe gegen das eigene Kind vorgeworfen. Dabei werden der Vor- und Nachname des Vaters sowie dessen Wohnort genannt.

Ihre drei Söhne seien der Familie bereits früher von der Behörde abgenommen worden und würden sich aktuell in einer Betreuungseinrichtung aufhalten, wobei im Artikel der Name der Betreuungseinrichtung, sowie der Ort und der Bezirk, in dem sich diese befindet, genannt werden.

Zudem wird berichtet, dass der Vater völlig verzweifelt sei, er wird damit zitiert, dass die Vorwürfe der Behörde völlig aus der Luft gegriffen seien.

Mittlerweise gebe es bereits ein Gerichtsurteil, das das Vorgehen des Jugendamtes bestätige. Der Vater verstehe das nicht, sämtliche seiner Versuche, mit den Verantwortlichen zu sprechen, seien fahlgeschlagen, das Jugendamt gebe ihm gegenüber keine Stellungnahme ab.

Die NÖN habe die Behörde kontaktiert. Für das Jugendamt stelle sich der Fall klar dar. Der Bezirkshauptmann wird damit zitiert, dass die Abnahme zu Recht erfolgt sei. Im Fall des Mädchens habe eine eindeutige Gefährdungssituation vorgelegen, bei der das Jugendamt habe einschreiten müssen. Mehr könne er aufgrund der Amtsverschwiegenheit nicht sagen, nur dass es eine „komplexe, delikate Geschichte“ sei und es dem Vater frei stehe, das Gerichtsurteil im Rechtsweg anzufechten.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass hier die Persönlichkeits- und Intimsphäre der Kinder, insbesondere der dreijährigen Tochter, verletzt seien. Die Kinder werden ihrer Ansicht nach im Artikel durch die Nennung des Namens des Vaters, des Alters der Tochter und des (ehemaligen) Wohnortes in einer kleinen Gemeinde, in der es nur einen Kindergarten gebe, sowie durch die Nennung des derzeitigen Wohnortes der Söhne, für einen größeren Personenkreis identifizierbar als potentiell Verbrechenopfer gebrandmarkt.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. Der Chefredakteur und der Leiter der zuständigen Lokalredaktion brachten in der Verhandlung vor, dass es hier auch um den Vater, der mit der Namensnennung einverstanden gewesen sei, und dessen Auseinandersetzung mit der Behörde gegangen sei. Der Fall sei berichtenswert gewesen, Konflikte von Bürgern mit Behörden seien für die Allgemeinheit von Bedeutung. Wenn man den Artikel völlig anonymisiere, dürfe man weder Namen, noch Ort nennen, wobei sich dann die Frage stelle, ob die Berichterstattung für eine Lokalzeitung überhaupt noch relevant bzw. nachvollziehbar sei.

Außerdem sei der Name des Mädchens nicht genannt worden, lediglich das Alter. Im Ort selbst sei der Name jedoch ohnedies bekannt, weil das Kind vom Jugendamt aus dem Kindergarten geholt worden sei. In anderen Ortschaften kenne die Personen niemand, auch sei das Kind nun nicht mehr im Erscheinungsgebiet der Regionalausgabe der NÖN wohnhaft. Die Interessen von Kindern seien natürlich besonders zu berücksichtigen und man könne diskutieren, inwiefern man Details beschreiben müsse. Dennoch erachte man den Bericht als legitim und sinnvoll und stehe dazu, zumal der Vater auch einen seriösen Eindruck gemacht habe.

Der Senat hält zunächst fest, dass das betroffene Mädchen durch die Bekanntgabe seines Alters sowie des Namens seines Vaters und dessen Wohnortes (an dem es bis zur Abnahme durch das Jugendamt wohnte und den Kindergarten besuchte) für einen größeren Personenkreis identifizierbar ist. Das gilt auch für die drei Söhne, die schon früher vom Jugendamt abgeholt worden waren, wenngleich deren Alter im Artikel nicht angeführt wird. Darüber hinaus wurde im Artikel auch der derzeitige Aufenthaltsort der Söhne veröffentlicht.

Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz eines Kindes beeinträchtigen dessen Entwicklungsmöglichkeiten. Kinder müssen unbefangen und frei von öffentlicher Beobachtung aufwachsen können. Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz von Kindern sind besonders schwerwiegend, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann deshalb leichter und nachhaltiger gestört werden als die von Erwachsenen.

Dies wiegt umso schwerer, als das Jugendamt dem Artikel zufolge dem Vater „[s]exuelle Übergriffe gegen das eigene Kind“ vorwirft. Dadurch werden die Tochter des Mannes, auf indirekte Weise aber auch seine drei Söhne, als potentielle Opfer sexueller Gewalt bloßgestellt.

Demgegenüber gibt es ein öffentliches Interesse daran, dass Medien Personen, die vielleicht Opfer von ungerechtfertigtem behördlichem Handeln geworden sind, die Möglichkeit geben, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, auch wenn die Kindesabnahme aufgrund der im Artikel erwähnten Gerichtsentscheidung möglicherweise rechtmäßig erfolgte.

Ungeachtet dessen reicht auch dieses öffentliche Interesse an der Berichterstattung nach Ansicht des Senats im konkreten Fall nicht aus, um einen derartigen Eingriff in die Persönlichkeits- und Intimsphäre der Kinder zu rechtfertigen: Die Vorwürfe betrafen die Verletzung der sexuellen und körperlichen Integrität der Kinder. In diesem Zusammenhang ist auch auf Punkt 6.2 des Ehrenkodex hinzuweisen, dem zufolge bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Daran ändert auch nichts, dass nicht die Namen der Kinder selbst, sondern bloß der Name des Vaters mit dessen Zustimmung veröffentlicht wurde.

Die Verstöße sind somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates (VerfO) festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.** als Medieninhaberin der „NÖN Gänserndorf“ und von „noen.at“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
16.04.2019